

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.
wird hiermit während zwei Wochen
öffentlich kundgemacht:

Abteilung: Steuerabteilung

Zahl: vo

Rathausplatz 1 ~ 4810 Gmunden

Bearbeiter: Hubert Vogl

T: +43 7612 794 228

F: +43 7612 794 258

firmenabgaben@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, 22.03.2023

Parkgebührenordnung

K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 21. März 2023) über die Erlassung einer Parkgebührenordnung.

Verordnung

§ 1 Gebührenpflicht

- Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen, wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer (180 Minuten bei den folgenden Punkten a) bis m), 40 Minuten beim folgenden Punkt n)) eine Parkgebühr ausgeschrieben. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen und Plätze umgrenzten und auch in der Anlage A dieser Verordnung plänlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straße selbst:

a) Am Graben	vom Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 14
b) Badgasse	vom Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 5
c) Esplanade	gegenüber den Häusern Nr. 8 bis Nr. 30 und Nr. 12 bis Nr.14
d) Habertstraße	vor dem Haus Nr. 2 vom Haus Nr. 4 bis gegenüber Haus Nr. 13 (Kreuzung mit der Pfarrhofgasse) vor dem Haus Kirchenplatz Nr. 6
e) Pfarrhofgasse	gegenüber Haus Nr. 6 bis gegenüber Haus Nr. 22 linksseitig
f) Seilergasse	entlang des Hauses Tagwerkerstraße Nr. 8a (drei Parkreihen)
g) Schiffslände	gegenüber Haus Nr. 3 bis Haus Nr. 10 (seeseitig)
h) Marktplatz	vor den Häusern Nr. 2 bis Nr. 7
i) Traunsteinstraße I	gegenüber dem Haus Nr. 2
j) Georgstraße	zwischen den Häusern Georgstraße Nr. 4 und Nr. 6 bis zum Haus Annastraße Nr. 4a und Haus Klosterplatz Nr. 2 („Kapuzinerparkplatz“) mit Ausnahme der Parkplätze entlang des Hauses Annastraße 4 (Traundorfschule)
k) Linzerstraße	entlang des Hauses Linzerstraße 38 (Altbau Musikschule, zwei Parkreihen)
l) Miller v. Aichholzstraße	vom Haus Nr. 25 bis zum Haus Nr. 49 bzw. bis gegenüber Haus Nr. 48
m) Traunsteinstraße II	von der Kreuzung Hochmüllergasse/Traunsteinstraße bis zur Kreuzung Im Gsperr/Traunsteinstraße (bergseitig), gegenüber dem Haus Traunsteinstraße 23 (seeseitig - „Steinmaurerparkplatz“), Parkplatz auf Parzelle 225/9 der KG Traundorf („Spielplatzparkplatz“)
n) Rathausplatz	eine Parkreihe zwischen den Häusern Rathausplatz 1 und Rathausplatz 7 (straßenseitig)

Das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist bei den einzelnen Straßenzügen (Bereiche a) bis n)) wie folgt gebührenpflichtig:

Jänner bis Dezember jeden Jahres: von Montag bis Sonntag von 09:00 bis 17:00 Uhr;

Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten (eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit) und Parken (das Stehenlassen eines Fahrzeuges für eine längere Zeitdauer als zehn Minuten).

§ 2 Höhe der Gebühren

1. Bei den Bereichen a) bis m) nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gilt:

Für mehrspurige Kraftfahrzeuge beträgt die Parkgebühr für eine Parkdauer von jeweils vier Minuten € 0,10. Ab einer Parkdauer von zwölf Minuten bzw. einem Mindesteinwurf von € 0,30 wird eine einmalige Gratis-Parkzeit von dreißig Minuten (im Wert von € 0,75) als Draufgabe gewährt. Die Parkgebühr beträgt für die höchst zulässige Parkdauer in diesen Bereichen (180 Minuten) somit € 3,75.

2. Beim Bereich n) nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gilt:

Für mehrspurige Kraftfahrzeuge beträgt die Parkgebühr für eine Parkdauer von jeweils vier Minuten € 0,10. Die Parkgebühr beträgt für die höchst zulässige Parkdauer in diesem Bereich (40 Minuten) somit € 1,00.

§ 3 Abgabeschuldner und Auskunftspflicht

1. Zur Entrichtung der Parkgebühren ist der jeweilige Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
2. Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen, sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr gebührenpflichtig abgestellt war. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muss den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

§ 4 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

1. Die Parkgebühr für Fahrzeuge gemäß § 2 ist bei Beginn des Abstellens fällig und wird in den in § 1 Abs. 1 festgelegten Kurzparkzonen durch den Einwurf von geeigneten Münzen in einen Parkscheinautomaten entrichtet.
2. Als Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr dient ausschließlich der Parkschein gemäß Abs. 4. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr beträgt € 3,75 (Parkdauer von 180 Minuten bei den Bereichen a) bis m) bzw. € 1,00 Parkdauer 40 Minuten beim Bereich n) nach § 1 Abs. 1. dieser Verordnung). Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.
3. Der Parkschein ist unverzüglich nach dem Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges hinter dessen Windschutzscheibe gut sicht- und erkennbar anzubringen.
4. Es darf jeweils nur der gerade gültige Parkschein angebracht werden. Abgelaufene Parkscheine sind zu entfernen.

§ 5 Abgabebefreiung

Für das Abstellen folgender mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist keine Parkgebühr zu entrichten:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst.
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr.
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer der Straßenverkehrsordnung entsprechenden Tafel gekennzeichnet sind.
4. Fahrzeuge, die von ausgebildeten Personen eines gemeinnützigen Dienstleisters bzw. öffentlichen Rechtsträgers im ambulanten Pflegedienst (Hauskrankenpflege) bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer der Straßenverkehrsordnung entsprechenden Tafel gekennzeichnet sind.
5. Fahrzeuge, die von Bediensteten eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger (Mobile Betreuung und Hilfe) gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer der Straßenverkehrsordnung entsprechenden Tafel gekennzeichnet sind.
6. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit einem der Straßenverkehrsordnung entsprechenden Ausweis gekennzeichnet sind.
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 6 Strafbestimmungen

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder sonstigen Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,00 zu bestrafen. Bei allen vorstehend angeführten und mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu € 36,00 eingehoben werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

Die Verordnung des Gemeinderates vom 07. Juli 2016 (inkl. der ergangenen Novellen) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

OÖ. Parkgebührengesetz, LGBL. Nr. 28/1988 idgF.
Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idgF.

Für den Bürgermeister:



Mag. Dr. Heimo Pseiner

Angeschlagen am 22. März 2023

Abgenommen am 12. April 2023 P.N.